

# Reglement über die Mitwirkung der Lehrpersonen im Dienste der Stiftung Ferienkolonie

Beschlossen vom Stadtrat am 4. Oktober 2022<sup>1</sup>

## Art. 1 Grundsatz

Mit der Festanstellung bei der Stadtschule verpflichten sich alle Lehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden, unabhängig ihres Anstellungsspensums, im Dienste der Stiftung Ferienkolonie aktiv mitzuarbeiten. Die Verpflichtung besteht bis zum vollendeten 50. Altersjahr. Nachfolgend werden Lehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden als Mitarbeitende bezeichnet.

## Art. 2 Umfang der Verpflichtung

Die maximale Verpflichtung beträgt 6 Wochen Kolonieleitung während der Sommerferien.

## Art. 3 Pflichterfüllung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden leiten ein- und zweiwöchige Kolonien.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kommen die Mitarbeitenden bei erster Gelegenheit ihrer Pflicht nach. Grundsätzlich können Mitarbeitende schon früher eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Aufgrund eines Punktesystems (Art. 4) wird der Zeitpunkt der Pflichterfüllung berechnet. Ab einem Punktesaldo von 15 wird eine Kolonieleistung von zwei Wochen zwingend. Entscheidet sich jemand für einwöchige Kolonien, so sind diese in der Regel im gleichen Jahr oder in den zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchzuführen.

<sup>4</sup> Die Pflicht kann vorzeitig freiwillig erfüllt werden.

<sup>5</sup> Anstelle von Kolonieleitungen können nach Bedarf der Stiftung Ferienkolonie auch Arbeiten in der Betriebskommission bzw. der Vorsitz des Stiftungsrates übernommen werden. Dabei entsprechen vier Jahre als Mitglied der Betriebskommission oder acht Jahre als Präsident/in des Stiftungsrates zwei Wochen Kolonieleitung. Die vereinbarten Amtszeiten müssen ganz erfüllt werden.

<sup>1</sup> Das Reglement in der von der Bildungskommission beschlossenen Fassung vom 26. Oktober 2016 wurde gestützt auf Art. 35 Abs. 4 Schulgesetz Stadt Chur (RB 711) vom Stadtrat mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 (SRB.2022.875) genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt

**Art. 4** Berechnung des Punktesaldos

Für die Berechnung des Punktesaldos (Art. 3 Abs. 3) werden die Anzahl Dienstjahre mit dem jeweiligen Pensenfaktor multipliziert. Der Pensenfaktor ist von den Stellenprozenten abhängig:

- a) Anstellungen ab 80%: Pensenfaktor 3;
- b) Anstellungen ab 40% bis 80%: Pensenfaktor 2;
- c) Anstellungen bis 40%: Pensenfaktor 1.

**Art. 5** Verfügung der Schuldirektion

Melden sich nicht genügend Mitarbeitende freiwillig für die Leitung der Kolonien, bestimmt der Schuldirektor die zur Durchführung des Koloniebetriebes notwendigen Personen.

**Art. 6** Zusammensetzung Kolonieleitung

<sup>1</sup> Die Kolonieleitung besteht aus zwei Mitarbeitenden plus zwei Hilfspersonen oder alternativ aus drei Mitarbeitenden ohne zusätzliche Hilfspersonen.

<sup>2</sup> Die Rekrutierung des Hilfs- und Küchenpersonals wird, falls notwendig, von der Betriebskommission unterstützt.

**Art. 7** Entschädigung

Die Kolonieleitung und die Mitarbeit in der Betriebskommission werden gemäss Stadtratsbeschluss gesondert finanziell entschädigt.

**Art. 8** Befreiung von der Pflicht zur Kolonieleitung

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die Schuldirektion Mitarbeitende ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbinden, Kolonien zu leiten.

<sup>2</sup> Wird oder kann die Pflicht nicht gemäss Art. 3 Abs. 5 erfüllt werden, ist der Stadt ein Entgelt zu bezahlen.

<sup>3</sup> Das Entgelt beträgt pro erlassene Leitung einer Koloniewoche 1% des persönlichen Jahresgehalts. Das Entgelt wird jeweils beim Erreichen eines Punktesaldos von 15 auf Ende des Schuljahres erhoben und mit dem Gehalt verrechnet.

**Art. 9** Beendigung der Verpflichtung

<sup>1</sup> Mit Vollendung des 50. Altersjahres oder bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses erlischt die Verpflichtung.

<sup>2</sup> Für nicht erbrachte Kolonieleistungen wird ein Entgelt (Art. 8 Abs. 3) in Rechnung gestellt. Der Betrag kann durch eine weitere Kolonieleistung abgegolten werden.

**Art. 10** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Bereits geleistete Pflichterfüllungen in der Ferienkolonie bzw. Abgaben sind anzurechnen.

<sup>2</sup> Für Mitarbeitende mit einer Festanstellung <15% und Anstellungsbeginn vor dem 1. August 2016 gilt weiterhin die Verpflichtung gemäss Fassung vom 1. August 2006.

<sup>3</sup> Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1. August 2006 und tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft.